

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Vogtland hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. März 2007 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz hat die Rechtmäßigkeit der Satzung mit Bescheid vom 2007-04-26, AZ 21-2241.10/2007/ZV 09 bestätigt.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben:

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Vogtland für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund von § 58 SächsKomZG i. V. mit § 74 SächsGemO hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan an Stelle des Haushaltplanes wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen im Erfolgsplan
an Stelle des Verwaltungshaushaltes
von 9.478.892,00 Euro
2. den Ausgaben im Erfolgsplan
an Stelle des Verwaltungshaushaltes
von 10.584.707,00 Euro
3. dem Verlust
zu tilgen aus dem Gewinnvortrag 1.105815,00 Euro
4. den Einnahmen im Vermögensplan
an Stelle des Vermögenshaushaltes
von 1.805.880,00 Euro
5. den Ausgaben im Vermögensplan
an Stelle des Vermögenshaushaltes
von 1.805.880,00 Euro
6. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme
(Kredittilgung) von 0,00 Euro
7. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung
von 384.000,00 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

§ 3

Die Höhe der Umlage für den Erfolgsplan an Stelle des Verwaltungshaushaltes nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG i. V. mit § 15 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes vom 8. Februar 2000 wird in Höhe von 583.829,00 Euro festgesetzt.

Die Höhe der Umlage für den Vermögensplan an Stelle des Vermögenshaushaltes nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG i. V. mit § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes vom 8. Februar 2000 wird in Höhe von 321.080,00 Euro festgesetzt.

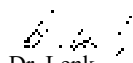
§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Plauen, den 08. 05. 07

Rettungszweckverband Vogtland


Dr. Lenk

Verbandsvorsitzender

Hinweis

nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die

unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Rettungszweckverband Vogtland unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 liegt eine Woche lang, gerechnet vom Tage nach dieser Bekanntmachung, während der üblichen Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes Vogtland, Poepigstraße 6, 08529 Plauen, zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann aus.


Dr. Lenk

Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

des Vogtlandkreises als untere Wasserbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Bad Elster – Trinkwasserschutzgebietsverordnung Bad Elster.

Die Grenze des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000 des Landratsamtes Vogtlandkreis.

Betroffen ist die Gemarkung Bad Elster.

Der Verordnungsentwurf mit dazugehöriger Karte liegt vom

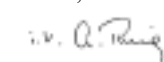
25. Juni 2007 – 25. Juli 2007

beim Landratsamt Vogtlandkreis
untere Wasserbehörde
Dienststelle Oelsnitz
Stephanstr. 9
08606 Oelsnitz
Zimmer 1.10

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aus.

Während der Auslegung sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Plauen, den 04. 06. 2007


Dr. Lenk

Landrat

VERORDNUNG

des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Arnoldsgrün – Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Arnoldsgrün –

Vom 1. Juni 2007

Inhaltsübersicht:

- | | |
|------|---|
| § 1 | Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes |
| § 2 | Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich |
| § 3 | Schutzbestimmungen für die Schutzzone I |
| § 4 | Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III |
| § 5 | Anzeigepflichten |
| § 6 | Kennzeichnung des Schutzgebietes |
| § 7 | Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken |
| § 8 | Befreiungen |
| § 9 | Entschädigungen, Ausgleichsleistungen |
| § 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 11 | Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter |
| § 12 | Inkrafttreten der Verordnung |

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4) Karte zum Trinkwasserschutzgebiet Quellgebiet Arnoldsgrün

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 5) Flurstücksverzeichnis

Aufgrund von

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), letzte Änderung 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) in Verbindung mit

§ 48 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146)

verordnet der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde:

§ 1

Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Quellgebietes Arnoldsgrün das in § 2 näher beschriebene Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.

In diesem Gebiet gelten die in den §§ 3 bis 7 enthaltenen Verbote und Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten.

(2) Von der Verordnung begünstigt ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Sitz Plauen.

§ 2

Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die folgenden Schutzzonen (SZ):

- | | |
|--------|----------------------|
| SZ I | – Fassungsgebiet |
| SZ II | – engere Schutzzone |
| SZ III | – weitere Schutzzone |

(2) Der Schutzbereich des Quellgebietes Arnoldsgrün umfasst eine Fläche von 89 ha.

(3) Das Trinkwasserschutzgebiet erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Gemarkungen:

- | | |
|--------|----------------------|
| SZ I | – Arnoldsgrün |
| SZ II | – Arnoldsgrün |
| SZ III | – Arnoldsgrün, Korna |

(4) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seine Schutzzonen sind in der amtlichen Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte wurde zur Verbesserung der Orientierung vor Ort mit Elementen der topografischen Karte und eigenen Darstellungen des Herausgebers ergänzt.

Für den Grenzverlauf gilt die Linienaußenkante.

In der Originalkarte sind die Schutzzonen wie folgt gekennzeichnet:

- | | |
|------|--|
| SZ I | – rot, ausgenommen die zur SZ gehörigen Oberflächen-
gewässer |
|------|--|